

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-941 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 16. April 1980

Zl. 01041/31-Pr.5/80

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische
Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat Heinzinger und Ge-
nossen, Nr. 359/J vom 21.1.1980
betr. den Verwaltungsdirektor
der Forstl.BVA.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

380/AB
1980-04-18
zu 359/J

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinzinger und Genossen, Nr. 359/J, betreffend den Verwaltungsdirektor der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welche Aufgaben hat auf Grund der Geschäftseinteilung der Verwaltungsdirektor bei der Forstlichen Bundesversuchsanstalt?

Antwort auf Frage 1:

Dem Verwaltungsdirektor der Forstlichen Bundesversuchsanstalt obliegen nach der geltenden Geschäftsordnung folgende Aufgaben: Der Verwaltungsdirektor

- vertritt den wissenschaftlichen Direktor bei dessen Abwesenheit;
- leitet und beaufsichtigt die ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche, im besonderen die Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt;
- entwirft die Anträge zum Bundesfinanzgesetz (Budgetansätze und Stellenplan für die Anstalt);

- überwacht die Gebarung der Anstalt gem. den bestehenden Vorschriften führt die Aufsicht über das Inventar und stellt die erforderlichen Anträge für Monatskredite und Ankaufsgenehmigungen;
- beantragt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Neuaufnahmen, Beförderungen, Belohnungen und Geldaushilfen. Er hält alle innerbetrieblichen Personalangelegenheiten, wie Urlaubseinteilung, Anordnung von Dienstreisen, Anordnung von Überstunden, etc. in Evidenz und vertritt die Anstalt in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Belangen gegenüber Ämtern und Behörden;
- hält den Tarif, nach welchem für die Inanspruchnahme der Anstalt ein Entgelt zu leisten ist, evident und beantragt allfällig erforderliche Tarifkorrekturen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- nimmt alle Bauangelegenheiten der Anstalt wahr und unterhält den notwendigen Kontakt zu den befaßten Baudienststellen und Behörden bzw. Bauunternehmungen;
- trifft die organisatorischen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Außendiensttätigkeiten, insbesondere die Zuteilung der verfügbaren Dienstfahrzeuge und Fahrer, sowie die Aufnahme von Hilfspersonal;
- beaufsichtigt die Tätigkeit des Verwaltungspersonals, des Werkstätten-, Fahrer- und sonstigen Hilfspersonals;
- nimmt an den Institutsleitersitzungen und an der Sitzung des Kontaktkomitees teil und erstellt die Sitzungsprotokolle.

Nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen mit der in dieser Geschäftsordnung enthaltenden Abgrenzung des Wirkungsbereiches des wissenschaftlichen Direktors und des Verwaltungsdirektors soll dessen Aufgabenbereich endgültig in der gem. § 137 Abs.8 des Forstgesetzes 1975 vorgesehenen Anstaltsordnung festgelegt werden.

Frage 2:

Wie ist anlässlich der Planstellenbewertung für die nachgeordneten Dienststellen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Funktion des Verwaltungsdirektors bewertet worden?

Antwort auf Frage 2:

Die Funktion des Verwaltungsdirektors der Forstlichen Bundesversuchsanstalt wurde im Hinblick auf dessen erst in der erwähnten Anstaltsordnung endgültig festzulegenden Aufgabenbereich anlässlich der Planstellenbewertung für die nachgeordneten Dienststellen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch nicht bewertet.

- 3 -

Frage 3:

Wurde diese Funktion bereits endgültig besetzt? Wenn ja, seit wann?

Antwort auf Frage 3:

Im Hinblick auf den großen Umfang der an der Forstlichen Bundesversuchsanstalt anfallenden Verwaltungsaufgaben und die damit dringend notwendig gewordene Entlastung des wissenschaftlichen Direktors von diesen Agenden wurde die Stelle des Verwaltungsdirektors mit Wirksamkeit vom 1. August 1979 mit einem prov. Verwaltungsdirektor besetzt.

Der Bundesminister:

